



## Benutzungsregeln

Die archivierten Unterlagen dürfen nur im Lesesaal des Staatsarchivs eingesehen werden. Archivgut wird nicht ausgeliehen. Die Benutzung bestimmter Bestände ist aus konservatorischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich.

### Datenschutz

Das Archivgut unterliegt folgenden Schutzfristen:

- Sachakten 30 Jahre (Verordnung über das Staatsarchiv, Art. 9)
- Personenakten 50 Jahre (Verordnung über das Staatsarchiv, Art. 10)
- Gerichtsakten 70 Jahre (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 27)

Schutzfristen können nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Für die Einsicht in Unterlagen, die innerhalb der Schutzfrist liegen, ist ein schriftlicher, begründeter Antrag an das Staatsarchiv einzureichen.

### Handhabung von Archivgut

Das Archivgut ist mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Beim Archivgut handelt es sich um Unikate, die auch den nächsten Generationen zur Verfügung stehen sollen. Entsprechend ist beim Umgang Sorge zu tragen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Das Archivgut darf in keiner Art und Weise verändert werden
- Kein Anbringen von Bemerkungen, Randnotizen, Markierungen oder Korrekturen
- Die vorgefundene Ordnung/Gliederung der Unterlagen ist beizubehalten
- Kein Essen und Trinken während der Arbeit mit Archivgut
- Archivgut nicht als Schreibunterlagen benutzen
- Gefaltete und gerollte Unterlagen mit der nötigen Vorsicht ausbreiten
- Schädigung durch Wärme und Licht vermeiden

### Kopierverbot

Es ist nicht gestattet Archivgut zu kopieren. Nach Rücksprache mit dem Archivpersonal dürfen Unterlagen für den persönlichen Gebrauch ohne Blitz fotografiert werden.

### Belegexemplar

Von allen Arbeiten und Publikationen, die ganz oder teilweise auf Archivgut des Staatsarchivs Obwalden beruhen, ist dem Staatsarchiv ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich abzugeben.

### Bildbestände und Reproduktionsbestimmungen

Das Staatsarchiv zeigt Fotografien in seiner Online-Archivdatenbank zu Informationszwecken in niedriger Auflösung. Die Online-Archivdatenbank gilt gemäss Urheberrechtsgesetz (URG) als Bestandsverzeichnis. Die Bilder sind ausschliesslich zur Ansicht bestimmt. Bei der weiteren Verwendung der dargestellten Bilder durch Benutzende, sind diese für die Einhaltung allfälliger Urheber- oder Persönlichkeitsrechte selber verantwortlich. Die in der Erschliessung des Staatsarchivs gemachten Angaben in den Feldern "Zeitraum" und "Autor, Fotograf, Künstler" haben keinen verbindlichen Charakter hinsichtlich der Schutzdauer, der Verwaisung oder der Urhebernennung von Bildern/Werken.